TOP 4:<u>Beschluss:</u> Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 wurde mit Artikel 1 Nr. 2 der § 94 der GemO geändert. Die Änderung ist dem Korruptionsschutz und der Transparenz bei Spenden und der Vermittlung von Spenden geschuldet. Nicht zuletzt wird das strafrechtliche Risiko für kommunale Amtsträger mit dem in § 94 Abs. 3 GemO gesetzlich normierten Verfahren ausgeschlossen.
Die Einwerbung und die Entgegennahme eines Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister und den Beigeordneten.
Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat. Diesem Gremium und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen mitzuteilen.

Datum	Zuwendungsgeber (Name, Anschrift)	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätzter) Wert	Von dem Zuwendungsgeber gewünschter Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäftsbeziehungen zu den Zuwendungsgebern
September 2020	Marianne Wandel Hauptstr. 9 67744 Kirrweiler	150,00 Euro	Spende für Kinderspielplatz Kirrweiler Marianne Wandel/ Doris Allenbacher	keine

Beschlussvorschlag:
Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme oder Vermittlung der o.a. Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuweisungen.

Abstimmungsergebnis: _7__ Ja-Stimmen,
_0__ Nein-Stimmen,
_0__ Stimmenthaltungen.